

10.09.2012

Beschlussempfehlung

des Innenausschusses

zum Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/58

2. Lesung

Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW sowie zur Anpassung des Landeszustellungsgesetzes an das De-Mail-Gesetz

Bericht

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/58 - wurde vom Plenum am 5. Juli 2012 an den Innenausschuss zur Beratung überwiesen.

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW soll um die Möglichkeit erweitert werden, unbestrittene privatrechtliche Geldforderungen aus der Durchführung von Förderprogrammen öffentlich-rechtlicher Stellen durch zwischengeschaltete öffentlich-rechtliche Kreditinstitute nach diesem Gesetz zu vollstrecken. Das Gesetz soll zudem an die am 1. Januar 2012 bzw. 1. Januar 2013 in Kraft tretenden bundesgesetzlichen Regelungen der ZPO zum Kontopfändungsschutz sowie zur Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung angepasst werden. Weitere Änderungen dienen der Beseitigung in der Praxis aufgetretener Vollzugsprobleme. Außerdem soll das Landeszustellungsgesetz an das De-Mail-Gesetz im Interesse einer einheitlichen Handhabung und einer bundesweiten Stärkung des E-Government angepasst werden. Durch diese zustellungsrechtlichen Anpassungen soll die neue Kommunikationsmöglichkeit über De-Mail-Dienste auch für die Verwaltung Nordrhein-Westfalens nutzbar gemacht werden.

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 6. September 2012 abschließend beraten und sich einstimmig (bei Enthaltung der Fraktionen von FDP und PIRATEN) für dessen Annahme ausgesprochen.

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/58 - wird unverändert angenommen.

Daniel Sieveke
Vorsitzender

Datum des Originals: 12.09.2012/Ausgegeben: 13.09.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de